

Kapitel VI

Unterbringung und Versorgung der Strafgefangenen

Vorbemerkung

In voller Übereinstimmung mit allen anderen Regelungen dieses Gesetzes stehend, widerspiegeln die im **Kapitel VI** enthaltenen Bestimmungen die Wahrnehmung der Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft für die Gewährleistung der materiellen Voraussetzungen des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug, wie auch für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Arbeitskraft der Strafgefangenen.

Als fester Bestandteil des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug sind diese Bestimmungen in hohem Maße von gewährleistendem Charakter für die sichere Verwahrung und eine wirksame Erziehung der Strafgefangenen. Ihnen wohnt kein strafender Charakter inne. Vielmehr beinhalten sie, ausgehend von den allgemeinen Prinzipien, von denen sich der sozialistische Staat gegenüber seinen Bürgern leiten läßt, notwendige Regelungen entsprechend den Erfordernissen des Vollzuges und des Lebens in der Gemeinschaft.

§ 42

Unterbringung

- (1) Die Unterbringung der Strafgefangenen erfolgt grundsätzlich gemeinschaftlich. Sie soll die weitere Entwicklung des Verantwortungsbewußtseins sowie positive gesellschaftliche Verhaltensweisen,